



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite I. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|----|--|
| 2 | 1. | Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Jahr 2021 |
| 2 | 2. | Bekanntmachung der Entlastung des Verbandsvorstehers des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Wirtschaftsjahr 2021 |
| 3 | 3. | Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |
| 7 | 4. | Bekanntmachung der Wasserversorgungsgebührensatzung II des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |
| 20 | 5. | Bekanntmachung der Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |
| 31 | 6. | Bekanntmachung der Schmutzwassergebührensatzung II des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |
| 47 | 7. | Bekanntmachung der Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Verbandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.

Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.



I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Jahr 2021

Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 bis § 33 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 14. März 2024 mit Beschluss-Nr.: 01/01/24 die

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des MAWV für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Festlegung zur Ergebnisverwendung beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 2.550.518,67 € wird in voller Höhe in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Gemäß § 33 (3) der Eigenbetriebsverordnung – EigV des Landes Brandenburg wird hiermit dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 25.03. – 30.04.2024 während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Abstimmung möglich.

2. Bekanntmachung der Entlastung des Verbandsvorstehers des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Wirtschaftsjahr 2021

Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 bis § 33 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 14. März 2024 mit Beschluss-Nr.: 01/02/24 die

Entlastung des Verbandsvorstehers, Herrn Peter Sczepanski, für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Gemäß § 33 (3) der Eigenbetriebsverordnung – EigV des Landes Brandenburg wird hiermit dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht.



3. Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, 15.03.2024 Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

6. Änderungssatzung

zur

Verwaltungskostensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl I/21), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19), und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14 März 2024** folgende 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

I.

Die Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 06. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 08.06.2023, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)



Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung und / bzw. Wasserversorgung je Vorgang	69,16
	Insb.	
	<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen von Bauanträgen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Abflusslose Sammelgruben/ Anschluss an die öffentliche Kanalisation 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinkläranlagen 	
	Abnahme Gartenwasserzähler	
2.1.	<ul style="list-style-type: none"> • Abnahme Gartenwasserzähler (mechanischer Zähler) mit Anfahrt 	150,74
2.2.	<ul style="list-style-type: none"> • Abnahme Gartenwasserzähler (Smartmeter) mit Anfahrt 	167,33
2.3.	<ul style="list-style-type: none"> • Abnahme Gartenwasserzähler (mechanischer Zähler) ohne Anfahrt 	101,95
2.4.	<ul style="list-style-type: none"> • Abnahme Gartenwasserzähler (Smartmeter) ohne Anfahrt 	118,54
2.5.	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, mit Anfahrt 	121,93
2.6.	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, ohne Anfahrt 	73,14
2.7.	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtabnahme Gartenwasserzähler bei Nichteinhaltung Termin, mit Anfahrt 	121,93
3.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung je Vorgang	71,11
3.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	115,11
4.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art) in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	64,85
5.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	64,85
6.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung je Vorgang	70,15
6.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	117,23



Nr.	Gegenstand	EURO
7.	Erteilen einer Leitungsauskunft mit Eintragung des Leitungsbestandes	109,24
8.	Fertigung von Kopien je angefangene Seite DIN A5 und DIN A4 zzgl. Bearbeitungsgebühr je Vorgang	0,30 33,72
9.1.	Aufwand bei Nichteinhaltung eines Termins im Trinkwasserbereich	109,99
9.2.	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Trinkwasserbereich	109,99
10.1.	Aufwand bei Nichteinhaltung eines Termins im Schmutzwasserbereich	121,93
10.2.	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Schmutzwasserbereich	121,93
11.1.	Stilllegung des Funkmoduls eines Wasserzählers mit Anfahrt	151,10
11.2.	Stilllegung des Funkmoduls eines Wasserzählers ohne Anfahrt	107,23
12.	Wiederinbetriebnahme des Funkmoduls eines Wasserzählers	151,10
13.1.	Jährliche Verwaltungskosten bei Wasserzählern mit ausgeschaltetem Funkmodul	28,63
13.2.	Jährliche Verwaltungskosten bei Wasserzählern mit ausgeschaltetem Funkmodul bei Ablesung des Zählers vor Ort	79,48
14.	Bearbeitung eines Antrages auf Sperrung eines Trinkwasser-Hausanschlusses	63,45
15.	1. mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses ohne Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	203,96
16.	Weitere mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses ohne Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	243,90
17.	1. mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	247,83
18.	Weitere mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene	287,77



	Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	
19.	Durchführung Befundprüfung außerhalb des Turnuswechsels ohne Anfahrt (zzgl. Kosten des Prüfunternehmens und für den Wasserzähler)	98,78
20.	Durchführung Befundprüfung im Rahmen des Turnuswechsels (zzgl. Kosten des Prüfunternehmens)	27,58
21.	Durchführung Befundprüfung außerhalb des Turnuswechsels mit Anfahrt (zzgl. Kosten des Prüfunternehmens und für den Wasserzähler)	142,68
22.	Ablesen des Wasserzählers auf Antrag	97,96
23.	Erstellung einer Zwischenabrechnung im Rahmen der Verbrauchsabrechnung	81,88
24.	Auslesung und Auswertung eines Smartmeters mit Anfahrt	158,65
Nr.	Gegenstand	EURO
25.	Auslesung und Auswertung eines Smartmeters ohne Anfahrt	114,78
26.	Auslesung und Auswertung eines Gartenwasserzählers in Form eines Smartmeters mit Anfahrt	176,05
27.	Auslesung und Auswertung eines Gartenwasserzählers in Form eines Smartmeters ohne Anfahrt	127,26

II.

Diese 6. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.03.2024

gez. Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Dienstsiegel



Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.03.2024 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15.03.2024

gez. Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

4. Bekanntmachung der Wasserversorgungsgebührensatzung II des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, 15.03.2024 Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Wasserversorgungsgebührensatzung II des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I., 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. März 2024** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflichtige



- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Umsatzsteuer
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Sprachform
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
 - b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.



§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet, soweit sie für die Wasserentnahme zutreffend ist.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem MAWV zugelassenen Wassermengemesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Hat ein Wassermengenzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser
 - a) im Versorgungsgebiet WAVAS

ab dem 01.01.2019	1,46€
ab dem 01.01.2020	1,40€

vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020:

Auf Grund von Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anstatt der vorgenannten Gebühr:

1,38€

ab dem 01.01.2021 1,40€

- b) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

ab dem 01.01.2019: 1,40€

vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020:



Auf Grund von Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anstatt der vorgenannten Gebühr:

1,38€

ab dem 01.01.2021

1,40€

(2) Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss:

a) im Versorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

ab dem 01.01.2019

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	6,74
Qn 6	16,18
Qn 10	26,96
Qn 15	40,45
Qn 25	67,41
Qn 40	107,86
Qn 60	161,78
Qn 150	404,46
Qn 250	674,10
Qn 600	1.618,00

ab dem 01.01.2020

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80



Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00
Qn 600	912,00

vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 a) Satz 1.

- b) im Versorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

ab dem 01.01.2019

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	6,74
Q 3/10	16,85
Q 3/16	26,96
Q 3/25	42,13
Q 3/40	67,40
Q 3/63	106,16
Q 3/100	168,50
Q 3/160	269,60
Q 3/250	421,25
Q 3/400	674,00
Q 3/630	1.061,60
Q 3/1.000	1.685,00
Q 3/1.600	2.696,00

ab dem 01.01.2020:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00



Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00
Q 3/630	598,50
Q 3/1.000	950,00
Q 3/ 1.600	1.520,00

vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Auf Grund von Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anstatt der vorgenannten Gebühr:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,73
Q 3/10	9,32
Q 3/16	14,92
Q 3/25	23,31
Q 3/40	37,29
Q 3/63	58,73
Q 3/100	93,23
Q 3/160	149,16
Q 3/250	233,06
Q 3/400	372,90
Q 3/630	587,30
Q 3/1.000	932,30
Q 3/ 1.600	1.491,60

ab dem 01.01.2022:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00



Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00
Q 3/630	598,50
Q 3/1.000	950,00
Q 3/1.600	1.520,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 b) Satz 1.

- c) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes WAVAS) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

ab dem 01.01.2019

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00
Qn 600	912,00

vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Auf Grund von Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anstatt der vorgenannten Gebühr:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,73
Qn 6	8,95
Qn 10	14,92
Qn 15	22,38
Qn 25	37,29



Qn 40	59,66
Qn 60	89,49
Qn 150	223,73
Qn 250	372,90
Qn 600	894,90

ab dem 01.01.2021

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00
Qn 600	912,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) Satz 1.

- d) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes WAVAS) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

ab dem 01.01.2019

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50



Q 3/400	380,00
Q 3/630	598,50
Q 3/1.000	950,00
Q 3/1.600	1.520,00

vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Auf Grund von Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anstatt der vorgenannten Gebühr:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,73
Q 3/10	9,32

Q 3/16	14,92
Q 3/25	23,31
Q 3/40	37,29
Q 3/63	58,73
Q 3/100	93,23
Q 3/160	149,16
Q 3/250	233,06
Q 3/400	372,90
Q 3/630	587,30
Q 3/1.000	932,30
Q 3/1.600	1.491,60

ab dem 01.01.2022:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00
Q 3/630	598,50



Q 3/1.000	950,00
Q 3/1.600	1.520,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1.

- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Im Verbandsgebiet des MAWV verwendete Standrohre dürfen nur vom MAWV bzw. seinem Betriebsführer ausgeliehen werden.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 4 Absatz 3 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 – 5 entsprechend.



§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Benutzungsgebührenpflicht (Mengen- und Grundgebührenpflicht) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird. Die Mengengebührenpflicht erlischt darüber hinaus auch dann, wenn die Entnahme von Wasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der zwei-monatlichen Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.



§ 9 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig



- a) entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 14 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und mit dem wirksamen Inkrafttreten der Wasserversorgungsgebührensatzung vom 14.03.2024, die ab dem 01.01.2024 in Kraft tritt, am 01.01.2024 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.03.2024

gez. Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.03.2024 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsgebührensatzung II bekannt gemacht.



Königs Wusterhausen, 15.03.2024

gez. Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

5. Bekanntmachung der Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, 15.03.2024 Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I., 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Versammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. März 2024** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit



- § 9 Umsatzsteuer
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Sprachform
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
 - b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet, soweit sie für die Wasserentnahme zutreffend ist.



- (2) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem MAWV zugelassenen Wassermengensmesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Hat ein Wassermengenzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser
 - a) im Versorgungsgebiet WAVAS
 - ab dem 01.01.2024 **1,40€**
 - ab dem 01.04.2024 **2,05€**
 - b) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow ab dem 01.01.2024:
 - 5,34 €**
 - c) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV
 - ab dem 01.01.2024 **1,40€**
 - ab dem 01.04.2024 **2,05€**
- (2) Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss:
 - a) im Versorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:
 - ab dem 01.01.2024

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80



Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00
Qn 600	912,00

ab dem 01.04.2024

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	5,00
Qn 6	12,00
Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00
Qn 40	80,00
Qn 60	120,00
Qn 150	300,00
Qn 250	500,00
Qn 600	1.200,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 a) Satz 1.

- b) im Versorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:
ab dem 01.01.2024

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00
Q 3/630	598,26



Q 3/1.000	949,63
Q 3/1.600	1.520,00

ab dem 01.04.2024

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	5,00
Q 3/10	12,50
Q 3/16	20,00
Q 3/25	31,25
Q 3/40	50,00
Q 3/63	78,75
Q 3/100	125,00
Q 3/160	200,00
Q 3/250	312,50
Q 3/400	500,00
Q 3/630	787,50
Q 3/1.000	1.250,00
Q 3/1.600	2.000,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 b) Satz 1.

- c) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	7,50
Qn 6	18,00
Qn 10	30,00
Qn 15	45,00
Qn 25	75,00
Qn 40	120,00
Qn 60	180,00
Qn 150	450,00
Qn 250	750,00



Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) Satz 1.

- d) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	7,50
Q 3/10	18,75
Q 3/16	30,00
Q 3/25	46,88
Q 3/40	75,00
Q 3/63	118,13
Q 3/100	187,50
Q 3/160	300,00
Q 3/250	468,80
Q 3/400	750,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1.

- e) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme der Versorgungsgebiete WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

ab dem 01.01.2024

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00
Qn 600	912,00



ab dem 01.04.2024

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	5,00
Qn 6	12,00
Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00
Qn 40	80,00
Qn 60	120,00
Qn 150	300,00
Qn 250	500,00
Qn 600	1.200,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 e) Satz 1.

- f) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme der Versorgungsgebiete WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

ab dem 01.01.2024

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00
Q 3/630	598,26
Q 3/1.000	949,63
Q 3/1.600	1.520,00

- ab dem 01.04.2024



Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	5,00
Q 3/10	12,50
Q 3/16	20,00
Q 3/25	31,25
Q 3/40	50,00
Q 3/63	78,75
Q 3/100	125,00
Q 3/160	200,00
Q 3/250	312,50
Q 3/400	500,00
Q 3/630	787,50
Q 3/1.000	1.250,00
Q 3/1.600	2.000,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 f) Satz 1.

- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Im Verbandsgebiet des MAWV verwendete Standrohre dürfen nur vom MAWV bzw. seinem Betriebsführer ausgeliehen werden.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



- (3) Im Falle des § 4 Absatz 3 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 – 5 entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Benutzungsgebührenpflicht (Mengen- und Grundgebührenpflicht) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird. Die Mengengebührenpflicht erlischt darüber hinaus auch dann, wenn die Entnahme von Wasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.



- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der zweimonatlichen Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 13



Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 14 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.03.2024

gez. Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Dienstsiegel



Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.03.2024 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsgebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15.03.2024

gez. Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

6. Bekanntmachung der Schmutzwassergebührensatzung II des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, 15.03.2024 Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

Schmutzwassergebührensatzung II des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I, 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, 14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I., 19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I, 19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. März 2024** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

I. Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 2 Grundsatz
§ 3 Gebührenmaßstäbe
§ 4 Gebührensatz
§ 5 Gebührenpflichtige



- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung, Entstehung und Fälligkeit

II. Dezentrale Schmutzwassergebühr

- § 9 Grundsatz
- § 10 Gebührenmaßstäbe
- § 11 Gebührensatz
- § 12 Gebührenpflichtige
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 14 Erhebungszeitraum
- § 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

III. Gemeinsame Vorschriften

- § 16 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Sprachform
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS).



- b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
- c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrig, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
- d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet

als jeweils öffentliche Einrichtung.

(2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (zentrale Schmutzwassergebühr),
- b) seit dem 01.07.2000 Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (dezentrale Schmutzwassergebühr).

I. Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist Kubikmeter. Die Grundgebühr wird als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:



- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem MAWV zugelassenen Schmutzwassermengenmeseinrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und die Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem MAWV für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Absatz 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest.

Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmeseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmeseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband oder einem von diesen beauftragten Dritten verplombt werden.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmeseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 b), wenn kein Wasserzähler zur Messung der entnommenen Wassermenge vorhanden ist.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 – 3 sinngemäß. Der MAWV kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung in landwirtschaftlichem Voll- oder Nebenerwerb hat der MAWV abweichend von Absatz 4 die Wassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr festzusetzen.



- (7) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasser-abgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten sowie Verlust der Abgabenermäßigung) werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2019	4,68€
ab dem 01.01.2022	3,19€

- a) ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 gilt:
Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS je Anschluss wie folgt:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	15,00
Qn 6	36,00
Qn 10	60,00
Qn 15	90,00
Qn 25	150,00
Qn 40	240,00
Qn 60	360,00
Qn 150	900,00
Qn 250	1.500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 a) S. 1.

- b) ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 gilt:
Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS je Anschluss wie folgt:

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	15,00
Q 3/10	37,50
Q 3/16	60,00
Q 3/25	93,75



Q 3/40	150,00
Q 3/63	236,25
Q 3/100	375,00
Q 3/160	600,00
Q 3/250	937,50
Q 3/400	1.500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3 / 4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) Satz 1.

- (2) Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Zweckverbandsgebiet (außer Entsorgungsgebiet WAVAS) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser:

ab dem 01.01.2019 2,94€
 ab dem 01.01.2022 3,19€

- (3) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.
- (4) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass
- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
 - b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.
- (5) Der Zuschlag (Z) in EURO pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessener BSB}_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessener CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.



- (6) Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.
- (7) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Die gemessenen BSB₅- und CSB- Konzentrationen werden jährlich neu festgesetzt.
 - b) Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (8) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB₅- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamt- abflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Absatz (6) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.



- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.



II. Dezentrale Schmutzwassergebühren

§ 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entwässern.

§ 10 Gebührenmaßstäbe

Die Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Messeinrichtungen am Abfuhrfahrzeug ermittelten Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Grundgebühr wird als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.

§ 11 Gebührensatz

(1) Entsorgungsgebiet WAVAS

- a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers

ab dem 01.01.2019	4,28€
ab dem 01.07.2022	5,28€

aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms

ab dem 01.01.2019	4,28€
ab dem 01.07.2022	5,28€

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten sowie die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.

- b) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Zählernennleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich



Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	6,75
Qn 6	16,20
Qn 10	27,00
Qn 15	40,50
Qn 25	67,50
Qn 40	108,00
Qn 60	162,00
Qn 150	405,00
Qn 250	675,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) Satz 1.

Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- c) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 c) Satz 1.

Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- d) Neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 1 a) und b) werden folgende Zuschläge und Abschläge erhoben:

- aa) Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m: 3,33 €/m
- bb) Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m: 71,40 €/Abfuhr



cc)	Zuschlag für Abfuhr von Minder Mengen (< 3,0 m³):	7,02	€/Abfuhr
dd)	Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 6 t):	83,30	€/Std.
ee)	Abschlag bei Entsorgung über Entnahmestutzen an der Grundstücksgrenze:	0,01	€/Abfuhr
ff)	Zuschlag für Havariedienst (werktags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr):	83,30	€/Std.
gg)	Zuschlag für Notdienst-einsatz (werktags zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr):	113,05	€/Std.
hh)	Zuschlag für Notdiensteinsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:	148,75	€/Std.
ii)	Zuschlag für Stillstand und Wartezeiten sowie für vergebliche Anfahrt	59,50	€/Std.

(2) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

- a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungs-einrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt:

ab dem 01.01.2019	6,05€
ab dem 01.07.2022	6,40€

aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers mit und ohne Entnahmestutzen

ab dem 01.01.2019	6,25€
ab dem 01.07.2022	6,60€

aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm

ab dem 01.01.2019	22,67€
ab dem 01.07.2022	23,00€



Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.

- a) Die Gebührensätze nach § 11 Absatz 2 a) schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 5 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß bis zu einer Schlauchlänge von 40 m erforderlich ist, wird pro Entleerung für jeden weiteren angefangenen Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von 1,79 € erhoben.
- b) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss (mit Ausnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) wie folgt:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	1,50
Qn 6	3,60
Qn 10	6,00
Qn 15	9,00
Qn 25	15,00
Qn 40	24,00
Qn 60	36,00
Qn 150	90,00
Qn 250	150,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) S. 1.

Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- c) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss (mit Ausnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) wie folgt:

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	1,50
Q 3/10	3,75
Q 3/16	6,00
Q 3/25	9,38
Q 3/40	15,00
Q 3/63	23,63
Q 3/100	37,50



Q 3/160	60,00
Q 3/250	93,75
Q 3/400	150,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1.

Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- d) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt, Verstößen gegen § 15 Abs. 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Havarie- und Notdiensten erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren.

Ab dem 08.10.2020 gilt anstatt § 11 Abs. 2 e) Satz 1 folgender Satz:

Für notwendige Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren.

Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen beträgt:

- aa) Zulage bei Schlauchlänge über 40 m 57,80 €/Abfuhr
- bb) Zulage bei Abfuhr von Mindermengen < 3,0 m³ 23,46 €/Abfuhr
- cc) ab dem 01.01.2019 gilt: 39,00 €/Abfuhr
Zulage für den Einsatz Kleinformatiger Fahrzeuge <7,5t zul. Gesamtgewicht
- ab dem 08.10.2020 gilt: 39,00 €/Abfuhr
Zulage für den Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge kleiner als 7,5 t zul. Gesamtgewicht oder schmaler als 2,20 m Breite laut Zulassungsbescheinigung



	Teil I und Fäkalientankvolumen kleiner als 6,5 m³)		
dd)	Havariendienst werktags (montags bis freitags) zwischen 7:00 und 18:00 Uhr	72,59	€/Std.
ee)	Notdiensteinsatz werktags (montags bis freitags) zwischen 18:00 und 07:00 Uhr	102,00	€/Std.
ff)	Notdiensteinsatz an Samstagen	126,00	€/Std.
gg)	Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrt	65,00	€/Std.

Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 12 Gebührenpflichtige

Für die Gebührenpflicht gilt § 5 entsprechend.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.



§ 15

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.



- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 dem MAWV nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 16 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 17 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 5. entgegen § 17 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 6. entgegen § 17 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.



§ 20 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und mit dem wirksamen Inkrafttreten der Schmutzwassergebührensatzung vom 14.03.2024, die ab dem 01.01.2024 in Kraft tritt, am 01.01.2024 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.03.2024

gez. Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.03.2024 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwassergebührensatzung II bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15.03.2024

gez. Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

7. Bekanntmachung der Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, 15.03.2024 Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)



Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I, 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, 14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I., 19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I, 19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. März 2024** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

I. Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 2 Grundsatz
 § 3 Gebührenmaßstäbe
 § 4 Gebührensatz
 § 5 Gebührenpflichtige
 § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 § 7 Erhebungszeitraum
 § 8 Veranlagung, Entstehung und Fälligkeit

II. Dezentrale Schmutzwassergebühr

§ 9 Grundsatz
 § 10 Gebührenmaßstäbe
 § 11 Gebührensatz
 § 12 Gebührenpflichtige
 § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 § 14 Erhebungszeitraum
 § 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Auskunft- und Duldungspflicht
 § 17 Anzeigepflicht
 § 18 Datenverarbeitung
 § 19 Ordnungswidrigkeiten
 § 20 Sprachform
 § 21 Inkrafttreten



§ 1 **Allgemeines**

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
- a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
 - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),
 - c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
 - d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
 - e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),
 - f) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet

als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (zentrale Schmutzwassergebühr),
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (dezentrale Schmutzwassergebühr).



I. Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist Kubikmeter. Die Grundgebühr wird als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem MAWV zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und die Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem MAWV für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband diese nicht selbst abliest.

Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband oder einem von diesen beauftragten Dritten verplombt werden.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV unter Zugrundelegung des



Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 b), wenn kein Wasserzähler zur Messung der entnommenen Wassermenge vorhanden ist.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 – 3 sinngemäß. Der MAWV kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung in landwirtschaftlichem Voll- oder Nebenerwerb hat der MAWV abweichend von Absatz 4 die Wassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr festzusetzen.
- (7) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten sowie Verlust der Abgabenermäßigung) werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Im Entsorgungsgebiet WAVAS werden eine Mengen- und ab dem 01.04.2024 eine Grundgebühr erhoben.
 - a) Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2024	3,19€
ab dem 01.04.2024	3,40€
 - b) Ab dem 01.04.2024 gilt Folgendes:
Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf dem Grundstück befindlichen Anschluss:
 - aa) im Entsorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung



Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	5,00
Qn 6	12,00
Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00
Qn 40	80,00
Qn 60	120,00
Qn 150	300,00
Qn 250	500,00
Qn 600	1.200,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1) b) aa) Satz 1.

bb) im Entsorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	5,00
bis Q 3/10	12,50
bis Q 3/16	20,00
bis Q 3/25	31,25
bis Q 3/40	50,00
bis Q 3/63	78,75
bis Q 3/100	125,00
bis Q 3/160	200,00
bis Q 3/250	312,50
bis Q 3/400	500,00
bis Q 3/630	787,50
bis Q 3/1.000	1.250,00
bis Q 3/1.600	2.000,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) bb) Satz 1.

(3) Im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow werden eine Mengen- und eine Grundgebühr erhoben.



- a) Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2024

6,35 €

- b) Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf dem Grundstück befindlichen Anschluss:

- aa) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	5,00
Qn 6	12,00
Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00
Qn 40	80,00
Qn 60	120,00
Qn 150	300,00
Qn 250	500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2) b) aa) Satz 1.

- bb) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	5,00
bis Q 3/10	12,50
bis Q 3/16	20,00
bis Q 3/25	31,25
bis Q 3/40	50,00
bis Q 3/63	78,75
bis Q 3/100	125,00
bis Q 3/160	200,00



bis Q 3/250	312,50
bis Q 3/400	500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 b) bb) Satz 1.

(4) Im übrigen Entsorgungsgebiet (außer den Entsorgungsgebieten WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) werden eine Mengen- und ab dem 01.04.2024 eine Grundgebühr erhoben.

a) Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Entsorgungsgebiet (außer den Entsorgungsgebieten WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2024: **3,19€**
 ab dem 01.04.2024 **3,40€**

b) Ab dem 01.04.2024 gilt Folgendes:
 Die Grundgebühr im übrigen Entsorgungsgebiet für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf dem Grundstück befindlichen Anschluss:

aa) im übrigen Entsorgungsgebiet bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	5,00
Qn 6	12,00
Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00
Qn 40	80,00
Qn 60	120,00
Qn 150	300,00
Qn 250	500,00
Qn 600	1.200,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 3) b) aa) Satz 1.



- bb) im übrigen Entsorgungsgebiet bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	5,00
bis Q 3/10	12,50
bis Q 3/16	20,00
bis Q 3/25	31,25
bis Q 3/40	50,00
bis Q 3/63	78,75
bis Q 3/100	125,00
bis Q 3/160	200,00
bis Q 3/250	312,50
bis Q 3/400	500,00
bis Q 3/630	787,50
bis Q 3/1.000	1.250,00
bis Q 3/1.600	2.000,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 3 b) bb) Satz 1.

- (5) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.
- (6) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass
- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
 - b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.
- (7) Der Zuschlag (Z) in EURO pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessener BSB}_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessener CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$



Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

- (8) Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.
- (9) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Die gemessenen BSB₅- und CSB- Konzentrationen werden jährlich neu festgesetzt.
 - b) Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (10) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB₅- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Absatz (6) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen



Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des



Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

II. Dezentrale Schmutzwassergebühren

§ 9

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entwässern.

§ 10

Gebührenmaßstäbe

Die Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Messeinrichtungen am Abfuhrfahrzeug ermittelten Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Grundgebühr wird als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.

§ 11

Gebührensatz

- (1) Entsorgungsgebiet WAVAS

- a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter
- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers **5,28 €**
 - aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm **5,28 €**



Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten sowie die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.

- b) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	6,75
Qn 6	16,20
Qn 10	27,00
Qn 15	40,50
Qn 25	67,50
Qn 40	108,00
Qn 60	162,00
Qn 150	405,00
Qn 250	675,00
Qn 600	1.620,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) Satz 1.

- c) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstück mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	6,75
Q 3/10	16,88
Q 3/16	27,00
Q 3/25	42,19
Q 3/40	67,50
Q 3/63	106,31
Q 3/100	168,75
Q 3/160	270,00
Q 3/250	421,88



Q 3/400	675,00
Q 3/630	1.063,12
Q 3/1.000	1.687,50
Q 3/1.600	2.700,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q 3/ 4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 c) Satz 1.

d) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

e) Neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 1 a) werden folgende Zuschläge und Abschläge erhoben:

aa)	Zuschlag von Schlauch-längen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m:	3,33	€/m
bb)	Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m:	71,40	€/Abfuhr r
cc)	Zuschlag für Abfuhr von Mindermengen (< 3,0 m³):	7,02	€/Abfuhr r
dd)	Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 6 t):	83,30	€/Std.
ee)	Abschlag bei Entsorgung über Entnahmestutzen an der Grundstücksgrenze:	0,01	€/Abfuhr r
ff)	Zuschlag für Havariedienst (werktags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr):	83,30	€/Std.
gg)	Zuschlag für Notdienst-einsatz (werktags zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr):	113,05	€/Std.



hh)	Zuschlag für Notdiensteinsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:	148,75	€/Std.
ii)	Zuschlag für Stillstand und Wartezeiten sowie für vergebliche Anfahrt	59,50	€/Std.

(2) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow

Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers **8,34 €**
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms **13,71 €**

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.

(3) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt:

6,40 €

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers mit und ohne Entnahmestutzen

6,60 €

- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms

23,00 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.

b) Die Gebührensätze nach § 11 Absatz 3 a) schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 5 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß bis zu einer Schlauchlänge von 40 m erforderlich ist, wird pro Entleerung für jeden weiteren angefangenen Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von 1,79 € erhoben.



- c) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss (mit Ausnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) wie folgt:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	1,50
Qn 6	3,60
Qn 10	6,00
Qn 15	9,00
Qn 25	15,00
Qn 40	24,00
Qn 60	36,00
Qn 150	90,00
Qn 250	150,00
Qn 600	360,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 3 c) S. 1.

- d) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss (mit Ausnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) wie folgt:

e)

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	1,50
Q 3/10	3,75
Q 3/16	6,00
Q 3/25	9,38
Q 3/40	15,00
Q 3/63	23,63
Q 3/100	37,50
Q 3/160	60,00
Q 3/250	93,75
Q 3/400	150,00
Q 3/630	236,25
Q 3/1.000	375,00
Q 3/1.600	600,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel



Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 3 d) Satz 1.

- f) Für notwendige Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren.

Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen beträgt:

aa)	Zulage bei Schlauchlänge über 40 m	57,80	€/Abfuhr
bb)	Zulage bei Abfuhr von Mindermengen < 3,0 m ³	23,46	€/Abfuhr
cc)	Zulage für den Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge kleiner als 7,5 t zul. Gesamtgewicht oder schmaler als 2,20 m Breite lt. Zulassungsbescheinigung Teil I und Fäkalientankvolumen kleiner als 6,5 m ³)	39,00	€/Abfuhr
dd)	Havariendienst werktags (montags bis freitags) zwischen 7:00 und 18:00 Uhr	72,59	€/Std.
ee)	Notdiensteinsatz werktags (montags bis freitags) zwischen 18:00 und 07:00 Uhr	102,00	€/Std.
ff)	Notdiensteinsatz an Samstagen	126,00	€/Std.
gg)	Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrt	65,00	€/Std.

Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 12 Gebührenpflichtige

Für die Gebührenpflicht gilt § 5 entsprechend.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.



§ 14 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 17 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 dem MAWV nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 16 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 17 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,



5. entgegen § 17 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
6. entgegen § 17 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.03.2024

gez. Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.03.2024 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15.03.2024

gez. Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers